

**BEKANNTMACHUNG  
über die Eintragung für das Volksbegehren**

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragsbezirk |  | Eintragsraum  |  |                        |
|----------------|--|---|--|------------------------|
| Nr.            | Abgrenzung                                     | Bezeichnung und genaue Anschrift  | Öffnungszeiten   | barrierefrei ja / nein |
| 01             | Gesamter Gemeindebereich der Gemeinde Schechen | Rathaus Schechen, Rosenheimer Str. 13, Erdgeschoß, Zimmer 1, 83135 Schechen | Montag – Freitag von 8 bis 12 Uhr;<br>Montag–Mittwoch von 13 bis 16 Uhr;<br>Donnerstag, 31.01.2019 von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr;<br><b>Donnerstag, 07.02.2019</b> von 8 bis 12 Uhr und 13 bis <b>20 Uhr</b> ;<br><b>Sonntag, 10.02.2019</b> von <b>10 bis 12 Uhr</b> ; | ja                     |

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Schechen, Rosenheimer Str. 13, Erdgeschoß, Zimmer 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

Unterschrift

28. DEZ. 2018